

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum
z.Hd. Lukas Mauer
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Gemeinde-Energie- beteiligungsgesetzes (HGEBG)

29. Juli 2026

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben genannter Sache Stellung
zu nehmen.

1. Allgemeine Bewertung

Für die hessische Wirtschaft ist eine sichere, bezahlbare und wettbe-
werbsfähige Energieversorgung ein zentraler Standortfaktor. Mit dem
Gesetzentwurf verfolgt das Land Hessen das Ziel, die Akzeptanz von
Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch eine
verpflichtende finanzielle Beteiligung der betroffenen Kommunen zu er-
höhen. Der HIHK erkennt an, dass eine finanzielle Teilhabe die regio-
nale Wertschöpfung sichtbar machen und einen Beitrag zur Akzep-
tanzsteigerung leisten kann.

Dem stehen jedoch zusätzliche finanzielle Belastungen für Projektent-
wickler und Anlagenbetreiber gegenüber, die durch die bestehenden
Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur teilweise kom-
pensiert werden können. Die Abgabe erhöht Projektkosten und verzerrt
Investitionsrechenmodelle; sie kann Markteintritte und Standortent-
scheidungen negativ beeinflussen. Durch steigende Projektkosten fol-
gen potenziell wiederum höhere Kosten für die Stromerzeugung aus er-
neuerbaren Energien. Die hessische Wirtschaft braucht eine kosteneffi-
ziente Energiepolitik, denn jeder zusätzliche Kostenfaktor belastet die
Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf deutlich über die Vereinbarungen
des hessischen Koalitionsvertrags hinausgeht. Dort ist (Seite 193) vor-
gesehen, zu prüfen, ob Kommunen über höhere

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Lisa Schäfer
Tel. 02771 842-1500
schaefer@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskamm
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Grundsteuereinnahmen Anreize für die Ansiedlung von Windenergieanlagen erhalten können. Er bezieht zudem Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein und verfolgt mit zusätzlichen Kosten und Beteiligungspflichten für Anlagenbetreiber einen grundlegend anderen Ansatz.

Vor allem setzt das Gesetz an der falschen Stelle an. Die wesentlichen Hemmnisse der Energiewende liegen derzeit nicht an fehlender Akzeptanz einzelner Projekte, sondern insbesondere im unzureichenden Ausbau der Stromnetze, fehlenden Speichern sowie einem Mangel an grundlastfähiger Erzeugungsleistung. Bereits heute müssen erneuerbare Anlagen aufgrund fehlender Netzkapazitäten regelmäßig abgeregelt werden oder können ihren Strom nicht vollständig einspeisen. Eine Beschleunigung des Ausbaus auf Projektebene, ohne den Netzausbau und den Aufbau gesicherter Kraftwerkskapazitäten voranzutreiben, löst die bestehenden Herausforderungen nicht – sie verschärft sie. Aus Sicht des IHK sollte die Priorität von Landes- und Bundesregierung deshalb auf dem beschleunigten Ausbau der Stromnetze und dem Abbau regulatorischer Hemmnisse liegen. Nur so lässt sich die Energiewende wirtschaftlich, versorgungssicher und dauerhaft wettbewerbsfähig gestalten.

2. Bewertungen einzelner Regelungen:

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Ausweitung des Gesetzes auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird kritisch gesehen. Während für Windenergieanlagen aufgrund ihrer räumlichen Auswirkungen eine kommunale Beteiligung nachvollziehbar sein kann, fehlt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine vergleichbare Begründung. Die Einbeziehung führt zu zusätzlichen Investitions- und Produktionskosten. Besonders kleinere Entwickler und Projektträger werden durch die fixe Belastung unverhältnismäßig in ihrer Rendite beeinträchtigt.

Der IHK empfiehlt daher, den Anwendungsbereich auf Windenergieanlagen zu beschränken oder zumindest für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin eine freiwillige Beteiligungsmöglichkeit vorzusehen.

Zu § 3 (Anspruchsberechtigte Gemeinden)

Die Orientierung an § 6 EEG bei der Bestimmung der anspruchsberechtigten Gemeinden ist grundsätzlich nachvollziehbar, da sie zusätzliche Komplexität vermeidet. Die verpflichtende Ausgestaltung geht jedoch über das Bundesrecht hinaus und verschlechtert die Wettbewerbsbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien in Hessen gegenüber Ländern, die auf die freiwillige Beteiligung setzen.

Sollte das Gesetz so zustande kommen, sollte der Berechnungsaufwand für Vorhabenträger möglichst geringgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Projekte, bei denen mehrere Gemeinden betroffen sind. Die Verfahren sollten möglichst standardisiert und digital ausgestaltet werden.

§4 (Beteiligung der Gemeinden)

Die Anlehnung an den im § 6 EEG genannten Wert von 0,2 Cent/kWh und die Beschränkung der Höhe auf diesen Referenzpunkt mildern zwar die Belastung, ersetzen aber nicht die grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer verpflichtenden Abgabe. Festgelegte Ct/kWh- und Euro/MW-Sätze sind nicht marktbasiert und verdrängen marktpreisliche Steuerungs- und Ausgleichsmechanismen. Pauschale, sektorweite Sätze differenzieren nicht nach realen Externalitätskosten, regionalen Gegebenheiten, Technologieprofilen oder Marktvolatilität. Es fehlt im Gesetz die Möglichkeit, dass Kommunen Angebote der Betreiber ablehnen können, um wirtschaftlich lukrativere Abgaben zu erhalten.

Die vorgesehene verpflichtende finanzielle Beteiligung führt zu zusätzlichen Kosten für Projektentwickler und Anlagenbetreiber. Zwar können Zahlungen nach § 6 EEG teilweise angerechnet werden, dennoch verbleibt ein erheblicher Teil der Zahlungsverpflichtung dauerhaft bei den Vorhabenträgern. Dies erhöht die Investitionskosten neuer Anlagen und verschlechtert deren Wirtschaftlichkeit. Der HIK spricht sich daher gegen eine über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehende verpflichtende finanzielle Beteiligung aus. Zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen erhöhen die Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien und verschlechtern die Investitionsbedingungen in Hessen.

Stattdessen sollten freiwillige Beteiligungsmodelle weiter gestärkt werden. Bereits heute profitieren Kommunen vom Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere durch Pacht-, Gewerbesteuer- und weitere kommunale Einnahmen. Darüber hinaus haben sich zahlreiche freiwillige Beteiligungsmodelle – etwa Bürgerenergiegenossenschaften, kommunale Beteiligungsfonds oder direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger – in der Praxis bewährt. Sie ermöglichen eine frühzeitige Einbindung der Menschen vor Ort, schaffen Akzeptanz und bieten gleichzeitig den notwendigen Gestaltungsspielraum, um standortgerechte Lösungen zwischen Vorhabenträgern, Kommunen und Bürgerschaft zu entwickeln.

Zu § 5 (Ausgleichsabgabe)

Aus Sicht des IHK birgt die vorgesehene Ausgleichsabgabe erhebliche Rechtsunsicherheiten und erhöht die Investitionsrisiken für Vorhabenträger. Besonders kritisch ist, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid über die Ausgleichsabgabe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dies stellt eine Abweichung vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO dar und führt dazu, dass die Ausgleichsabgabe bereits vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Klärung zu entrichten ist. Der IHK empfiehlt daher, auf diese Sonderregelung zu verzichten und den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen beizubehalten.

Zu § 6 (Berichterstattung)

Die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes nach fünf Jahren wird ausdrücklich begrüßt. Angesichts der Neuartigkeit der Regelung erscheint eine Überprüfung der tatsächlichen Wirkungen auf Akzeptanz, Investitionsverhalten, Projektumsetzung und Ausbaugeschwindigkeit der erneuerbaren Energien sinnvoll.

Aus Sicht des IHK sollte die Evaluierung insbesondere untersuchen, ob die gesetzliche Beteiligung tatsächlich zu einer höheren Akzeptanz vor Ort geführt hat, welche finanziellen Belastungen für Projektträger entstanden sind und welche Auswirkungen auf Investitionen sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Hessen festzustellen sind.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung und bringen uns in das weitere Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Aletter
Geschäftsführer



Lisa Schäfer
Federführung Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit